

Merkblatt für Mandanten

Nachweispflichten für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ab 01.01.2012

Für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1b UStG ist es zwingend erforderlich, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen der Befreiung nachgewiesen werden.

Der Nachweis war bisher nur in Form von Sollvorschriften in den UStDV bestimmt und somit Gegenstand einer Vielzahl von Verfahren vor den Finanzgerichten. Ziel der Änderung der Umsatzsteuereinführungsvorschriften (UStDV) war es daher die Nachweisregelungen für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung eindeutiger und einfacher zu regeln. Weiter erforderlich ist der Belegnachweis und Buchnachweis für die Steuerbefreiung. Allerdings sind nun in den §§ 17 a ff. UStDV Mussvorschriften geänderten Inhaltes getroffen worden. Neu eingeführt wird eine sogenannte Gelangensbestätigung, die eine Reihe der bisherigen Nachweise (z. B. Verbringensnachweis, Empfangsbestätigung, handelsüblichen Beleg mit Bestimmungsort) ersetzt.

Weiter ist die Unterscheidung zwischen Abholung (durch den Kunden), Beförderung (mit eigenem Lkw) und Versendung (i.d.R. über einen Frachtführer) fallen gelassen worden.

Die mehrsprachige Vorlage der „Gelangensbestätigung“ BMF finden Sie auf meiner Homepage.

Geänderter Belegnachweis (§ 17 a UStDV n. F.)

Belegnachweis	Hinweis
Rechnungsdoppel	USt-Identifikationsnummer des Leistungsgebers (Lieferant) USt-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers (Kunde/Abnehmer) Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung (zwingend)
Gelangensbestätigung	Bestätigung des Abnehmers gegenüber dem Unternehmer oder mit der Beförderung beauftragten selbständigen Dritten, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Folgende Angaben müssen enthalten sein: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name, Anschrift und Unterschrift des Abnehmers ▪ Ausstellungsdatum der Bestätigung ▪ handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstandes. Zusätzlich muss die Bestätigung bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b UStG die Fahrzeug-Identifikationsnummer enthalten. ▪ den Tag und den Ort des Erhalts des gelieferten Gegenstandes durch den Abnehmer bzw. den Tag der Beendigung der Beförderung des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet

Bei einer Versendung ist es ausreichend, wenn sich die Gelangensbestätigung bei dem mit der Beförderung beauftragten selbständigen Dritten (z. B. Spediteur) befindet und auf Verlangen der Finanzbehörde zeitnah vorgelegt werden kann. In diesem Fall muss der Unternehmer eine schriftliche Versicherung des mit der Beförderung beauftragten selbständigen Dritten besitzen, dass dieser über einen Beleg mit den Angaben des Abnehmers verfügt.

Empfehlung

Vereinbaren Sie in jedem Fall mit dem Spediteur/Frachtführer die Übersendung der Gelangensbestätigung und nehmen Sie dies zu Ihren Rechnungsakten/-unterlagen.

Wird der Liefergegenstand im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert, kann der Unternehmer den Nachweis hierüber abweichend von den genannten Nachweisen auch durch eine Bestätigung der Abgangsstelle über die innergemeinschaftliche Lieferung führen, die nach Eingang des Beendigungsnachweises für das Versandverfahren erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt.

Lieferungen im Rahmen eines Reihengeschäftes

Nach aktuellem Verständnis gilt als Abnehmer i.S.d. §17a II Nr. 2 S. 2 a UStDV der Abnehmer der warenbewegten Lieferung und nicht der „ruhenden“ Lieferung (der letzte Abnehmer).

Regelmäßig wird dies der Zwischenhändler sein.

Beispiel

Kunde A aus Warschau ordert beim Händler B in Wuppertal eine Maschine. B bestellt diese Maschine bei C in Kopenhagen und vereinbart, daß die Maschine direkt von Kopenhagen nach Warschau geliefert wird.

Als Abnehmer nach § 17a UStDV gilt B. Die Gelangenheitsbestätigung ist um die Angabe des tatsächlichen Zielortes (aus dem o.g. Beispiel: Warschau/Firma A) zu erweitern.

Neuer Buchnachweis (§ 17 c UStDV neu)

Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung müssen nicht nur belegmäßig, sondern auch buchmäßig einschließlich der ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nachgewiesen werden. Dabei hat der Unternehmer – bisher soll – weitgehend unverändert die schon bisherigen Angaben aufzuzeichnen. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung müssen nicht nur belegmäßig, sondern auch buchmäßig einschließlich der ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nachgewiesen werden. Dabei hat der Unternehmer – bisher soll – weitgehend unverändert die schon bisherigen Angaben aufzuzeichnen. Neben ein paar rein redaktionellen Änderungen hat der Unternehmer zusätzlich zu der Aufzeichnung der handelsüblichen Bezeichnung und der Menge der Liefergegenstände bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b UStG nun auch die Fahrzeug-Identifikationsnummer aufzeichnen.

Übergangsvorschrift

Da die neuen nun zwingend zu befolgende Nachweisregelungen bereits zum 01.01.2012 in Kraft treten, wurde in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 09.12.2011 eine Übergangsregelung getroffen. Danach wird es nicht beanstandet, wenn der beleg- und buchmäßige Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiung für bis zum 31. März 2012 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen noch auf Grundlage der bis zum 31.12.2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

Rechtlicher Hinweis

Die Ausfertigung wurde mit Stand per 03.02.2012 erstellt.

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung oder Gewähr für die Richtigkeit kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.